



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL

FAX

E-MAIL

DATUM 23. Februar 2012

BETREFF **Steuerliche Anerkennung von Umzugskosten nach R 9.9 Absatz 2 LStR 2011;
Änderung der maßgebenden Beträge für umzugsbedingte Unterrichtskosten und
sonstige Umzugsauslagen ab 1. Januar 2012**

BEZUG BMF-Schreiben vom 5. Juli 2011
- IV C 5 - S 2353/08/10007; DOK: 2011/0538967 - (BStBl I 2011 Seite 736)

GZ **IV C 5 - S 2353/08/10007**

DOK **2012/0161821**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt zur Anwendung der §§ 6 bis 10 des Bundesumzugskostengesetzes (BUKG) für Umzüge ab 1. Januar 2012 Folgendes:

1. Der Höchstbetrag, der für die Anerkennung umzugsbedingter Unterrichtskosten für ein Kind nach § 9 Absatz 2 BUKG maßgebend ist, beträgt bei Beendigung des Umzugs
ab 1. Januar 2012 1.657 Euro.

2. Der Pauschbetrag für sonstige Umzugsauslagen nach § 10 Absatz 1 BUKG beträgt
 - a) für Verheiratete bei Beendigung des Umzugs
ab 1. Januar 2012 1.314 Euro;

Seite 2 b) für Ledige bei Beendigung des Umzugs

ab 1. Januar 2012 657 Euro.

Der Pauschbetrag erhöht sich für jede in § 6 Absatz 3 Sätze 2 und 3 BUKG bezeichnete weitere Person mit Ausnahme des Ehegatten zum 1. Januar 2012 um 289 Euro.

Das BMF-Schreiben vom 5. Juli 2011 - IV C 5 - S 2353/08/10007; DOK: 2011/0538967 - (BStBl I 2011, Seite 736) ist auf Umzüge, die nach dem 31. Dezember 2011 beendet werden, nicht mehr anzuwenden.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag